

# **Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Saarland e.V.**

beschlossen in der außerordentlichen Landesversammlung  
vom 19.11.2011

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze für die Gemeinschaften.....	5
1.1	Definition .....	5
1.2	Selbstverständnis .....	5
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit .....	5
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften.....	5
1.5	Mitgliedschaft .....	5
1.6	Jugendarbeit.....	6
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften.....	6
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften.....	6
1.9	Vertraulichkeit.....	6
1.10	Schutzmaßnahmen .....	6
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens .....	6
1.12	Ausweis.....	6
1.13	Aus- und Fortbildung .....	7
1.14	Verwaltungsangelegenheiten .....	7
2	Bereitschaften .....	8
2.2	Rechtliche Stellung der Bereitschaften .....	8
2.3	Aufgaben der Bereitschaften .....	8
3	Bildung und Aufbau der Bereitschaften.....	9
3.1	Bildung und Auflösung von Bereitschaften .....	9
3.2	Bezeichnung.....	9
3.3	Organisationsstruktur .....	9
3.4	Untergliederungen.....	9
3.5	Besondere Gruppen .....	9
3.5.1	Kreisauskunftsbüro.....	9
3.6	Einsatzformationen.....	10
4	Organe der Bereitschaften.....	11
4.1.1.	Bundesausschuss der Bereitschaften.....	11
4.1.1.1.	Aufgaben.....	11
4.1.1.2.	Zusammensetzung.....	11
4.1.1.3.	Befugnisse .....	11
4.1.1.4.	Leitung .....	12
4.1.1.5.	Beschlussfähigkeit.....	12
4.1.1.6.	Beschlussfassung.....	12
4.1.1.7.	Wahl.....	12
4.1.1.8.	Misstrauensantrag.....	12
4.1.1.9.	Weitere Regelungen.....	12
4.1.2.	Bundesbereitschaftsleitung.....	13
4.1.2.1.	Aufgaben.....	13
4.1.2.2.	Zusammensetzung.....	13
4.1.2.3.	Befugnisse .....	13
4.1.2.4.	Amtszeit .....	13
4.2.	Landesverbandsebene .....	14
4.2.1.	Landesausschuss der Bereitschaften .....	14
4.2.1.1.	Aufgaben .....	14
4.2.1.2.	Zusammensetzung.....	14
4.2.1.3.	Befugnisse .....	14
4.2.1.4.	Leitung .....	15
4.2.1.5.	Einladung .....	15
4.2.1.6.	Beschlussfähigkeit.....	15
4.2.1.7.	Beschlussfassung.....	15
4.2.1.8.	Wahl .....	15
4.2.1.9.	Weitere Regelungen.....	15

4.2.2.	Landesbereitschaftsleitung .....	16
4.2.2.1.	Aufgaben .....	16
4.2.2.2.	Zusammensetzung .....	16
4.2.2.3.	Befugnisse .....	16
4.2.2.4.	Amtszeit .....	16
4.3.	Kreisverbandsebene .....	17
4.3.1.	Kreisausschuss der Bereitschaften .....	17
4.3.1.1.	Aufgaben .....	17
4.3.1.2.	Zusammensetzung .....	17
4.3.1.3.	Befugnisse .....	17
4.3.1.4.	Leitung .....	18
4.3.1.5.	Einladung .....	18
4.3.1.6.	Beschlussfähigkeit .....	18
4.3.1.7.	Beschlussfassung .....	18
4.3.1.8.	Wahl .....	18
4.3.1.9.	Weitere Regelungen .....	18
4.3.2.	Kreisbereitschaftsleitung .....	19
4.3.2.1.	Aufgaben .....	19
4.3.2.2.	Zusammensetzung .....	19
4.3.2.3.	Befugnisse .....	19
4.3.2.4.	Amtszeit .....	19
4.4.	Bereitschaftsstrukturen .....	20
4.4.1.	Bereitschaftsversammlung .....	20
4.4.2.	Bereitschaftsleitung .....	20
4.4.2.1.	Aufgaben .....	20
4.4.2.2.	Zusammensetzung .....	20
4.4.2.3.	Befugnisse .....	20
4.4.2.4.	Amtszeit .....	20
4.5.	Ortsvereinsebene .....	21
4.5.1.	Gruppenversammlung auf Ortsvereinsebene .....	21
4.5.2.	Gruppenleitung .....	21
4.5.2.1.	Aufgaben .....	21
4.5.2.2.	Zusammensetzung .....	21
4.5.2.3.	Befugnisse .....	21
4.5.2.4.	Amtszeit .....	21
5.	Mitarbeit und Zugehörigkeit in den Bereitschaften .....	22
5.1.	Mitarbeit in Bereitschaften .....	22
5.2.	Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft .....	22
5.3.	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft .....	22
5.4.	Beendigung der Zugehörigkeit .....	23
5.5.	Gesundheitszustand .....	23
5.6.	Freistellungsverfahren .....	23
6.	Rechte und Pflichten .....	24
6.1.	Rechte .....	24
6.2.	Pflichten .....	24
7.	Aus-, Fort- und Weiterbildung .....	25
8.	Anerkennung .....	25
9.	Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften .....	25
10.	Leitung und Führung der Bereitschaften .....	26
10.1.	Aufgaben .....	26
10.2.	Voraussetzungen .....	26
10.3.	Wahl / Ernennung .....	26
10.3.1.	Wahl der Leitungskräfte .....	26
10.3.2.	Ernennung von Führungskräften .....	27
10.3.3.	Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberatern .....	27
10.4.	Amtszeit .....	27

10.4.1.	Leitungskräfte .....	27
10.4.2.	Führungskräfte .....	27
10.4.3.	Fachbeauftragte / Fachberater .....	27
10.4.4.	Helfer in Einsatzformationen.....	28
10.5.	Abwahl / Widerruf / Abberufung .....	28
10.5.1.	Abwahl von Leitungskräften.....	28
10.5.2.	Widerruf der Ernennung von Führungskräften .....	28
10.5.3.	Widerruf der Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberatern .....	28
10.6.	Weisungsbefugnis .....	29
10.6.1.	Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte .....	29
10.6.2.	Satzungsgemäßes Weisungsrecht .....	29
10.6.3.	Fachliche Weisungsberechtigung .....	29
10.6.4.	Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen .....	29
	und Katastrophen .....	29
10.6.5.	Weisungsrecht bei Situationen ohne Führungsstruktur .....	29
10.7.	Einrichtung von Einsatzstäben / DRK Leitungsgruppen .....	29
11.	Ausstattung der Bereitschaften.....	30
12.	Verbindlichkeit, Inkrafttreten .....	30
12.1.	Verbindlichkeit .....	30
12.2.	Inkrafttreten .....	30

Anmerkung: Die vorliegende Fassung der Ordnung der Bereitschaften versteht sich als Gesamtwerk für den Geltungsbereich der Ordnung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V.. Diese beinhaltet somit auch Regelungen für übergeordnete Strukturen. Grau hinterlegte Felder gelten per Definition dieser Ordnung als unveränderbar.

# 1 Allgemeine Grundsätze für die Gemeinschaften

## 1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z.B. in Fachdienste, ist möglich.

## 1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

## 1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

## **1.6 Jugendarbeit**

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

## **1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamtes im DRK.

## **1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

## **1.9 Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

## **1.10 Schutzmaßnahmen**

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrs-vorschriften durchzuführen.

## **1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

## **1.12 Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

### **1.13 Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

### **1.14 Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## 2 Bereitschaften

### 2.1. Wesen und Ziele der Bereitschaften

Die Bereitschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die "Grundorganisation" zur Erfüllung der Rotkreuz-Tätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

### 2.2 Rechtliche Stellung der Bereitschaften

Bereitschaften haben keine rechtliche Selbständigkeit. Rechtsverbindliche Erklärungen kann nur der jeweilige Vorstand abgeben.

Bereitschaften haben keine eigenen Kassen; die ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwenden sie eigenverantwortlich; die Verbuchung erfolgt in einem Nebenkonto der zuständigen Verbandsstufe.

### 2.3 Aufgaben der Bereitschaften

Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften sind insbesondere:

- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsausbildung;
- Betreuungsdienst, u.a.
  - Soziale Betreuung/Unterkunft;
  - Psychosoziale Notfallversorgung;
  - Verpflegung;
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten;
- Fernmeldedienst/Informations- und Kommunikationstechnik;
- Medizinisch-pflegerischer Ergänzungsdienst;
- Sanitätswesen, u.a.;
  - Sanitätsdienst;
  - Mitarbeit im Rettungsdienst;
  - Rettungshundearbeit;
- Suchdienst (Registrierung und Auskunftswesen bei Großschadenslagen (MANV) Konflikten und Katastrophen);
- Technik und Sicherheit / Logistik, u. a.;
  - Gefahrschutz / Sicherheit;
  - Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte - Zeltbau, Transportdienst Elektrotechnik;
  - Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit.

## 3 Bildung und Aufbau der Bereitschaften

### 3.1 Bildung und Auflösung von Bereitschaften

Aktive Mitglieder eines oder mehrerer Ortsvereine bilden eine Bereitschaft. Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Bereitschaften erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene, mit Zustimmung der übergeordneten Leitung der Bereitschaften nach Anhörung der Landesbereitschaftsleitung.

### 3.2 Bezeichnung

Die Bereitschaften führen den Namen  
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband .....  
Bereitschaft ( Nummer, Ort – Ortsteil ).

### 3.3 Organisationsstruktur

Auf örtlicher Ebene bilden die Bereitschaften eigene Gruppierungen. Bestimmungen der relevanten Satzung sind zu beachten.

Auf den weiteren Verbandsebenen bilden die Bereitschaften jeweils eigene Gliederungen.

Die Bereitschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Bereitschaftsarbeit verantwortlich sind.

Die jeweiligen Leiterinnen/Leiter der Bereitschaften der verschiedenen Ebenen sind – soweit in den jeweiligen Satzungen vorgesehen – Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände.

Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands-, Landes- und Bundesverbandsebene Organe.

### 3.4 Untergliederungen

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben
- Mitwirkungsformen

bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

### 3.5 Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

#### 3.5.1 Kreisauskunftsbüro

Die Aufgaben des DRK- Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Bereitschaften wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als „Besondere Gruppe“ gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.5. Näheres regelt eine Dienstvorschrift.

### 3.6 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenanfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Rotkreuzgemeinschaften ist möglich. Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. Landesverbände getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

## **4 Organe der Bereitschaften**

### **4.1. Bundesverbandsebene**

#### **4.1.1. Bundesausschuss der Bereitschaften**

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V..

##### **4.1.1.1. Aufgaben**

Im Rahmen der in der Satzung des DRK-Bundesverbandes definierten Aufgaben nimmt der Bundesausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des DRK-Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK-Bundesverbandes durch die Bundesversammlung,
- Beteiligung des Bundesausschusses bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

##### **4.1.1.2. Zusammensetzung**

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. Die Bundesbereitschaftsleitung,
- b. je Landesverband zwei Angehörige der Landesbereitschaftsleitung beiderlei Geschlechts oder deren Vertreter,
- c. bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschuss-Mitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Je ein/e Vertreter/-in der anderen Gemeinschaften,
- Vertreter des DRK-Generalsekretariats.

##### **4.1.1.3. Befugnisse**

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist im Rahmen der Satzung des DRK-Bundesverbandes befugt zur:

- Strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften,
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften sowie weiterer Regelwerke der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften.

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist im Rahmen der Satzung des DRK-Bundesverbandes berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften festzulegen.

#### **4.1.1.4. Leitung**

Der Bundesausschuss der Bereitschaften wird von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer oder einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die / der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden gleichzeitig die Bundesbereitschaftsleitung.

#### **4.1.1.5 Beschlussfähigkeit**

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Nummer 4.1.1.2 anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied der Bundesbereitschaftsleitung.

#### **4.1.1.6. Beschlussfassung**

Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des Bundesausschusses werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

#### **4.1.1.7. Wahl**

Die Bundesbereitschaftsleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Nummer 4.1.1.2 b. und 4.1.1.2 c. gewählt.

Die Wahl des Bundesbereitschaftsleiters bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Bei Wahl eines Mitglieds gemäß Nummer 4.1.1.2 b. in die Bundesbereitschaftsleitung steht es dem entsendenden Landesverband frei, eine andere Vertretung zu bestimmen.

#### **4.1.1.8. Misstrauensantrag**

Gegen die Bundesbereitschaftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses der Bereitschaften Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses der Bereitschaften an den Bundesausschuss der Bereitschaften. Hierauf ist unverzüglich der Bundesausschuss der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bundesbereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

#### **4.1.1.9. Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

## **4.1.2. Bundesbereitschaftsleitung**

### **4.1.2.1. Aufgaben**

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Bundesverbandsebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung,
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- Vertretung der Bereitschaften in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Bundesverbandes,
- Vortragsrecht in den Organen des DRK-Bundesverbandes,
- Mitwirkung des Bundesbereitschaftsleiters bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin im DRK - Präsidium,
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Bundesverbandes im Bundesausschuss der Bereitschaften,
- Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst,
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften,
- Zusammenarbeit mit dem bzw. der Bundes-Katastrophenschutz-Beauftragten und ggf. Mitwirkung im Einsatzstab des DRK-Bundesverbandes,
- Leitung von bundesweiten nationalen und internationalen Veranstaltungen der Bereitschaften,
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Bereitschaften auf Landesverbandsebene,
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DRK-Bundesverbandes.

### **4.1.2.2. Zusammensetzung**

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus dem

- Bundesbereitschaftsleiter bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin,
- bis zu zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Vertreter beiderlei Geschlechts angehören.

Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referent bzw. die Referentin gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

### **4.1.2.3. Befugnisse**

Die Bundesbereitschaftsleitung ist befugt zur:

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Bundesebene,
- Vertretung der Bundesebene der Bereitschaften bei den Landesverbänden,
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften in Abstimmung mit dem DRK-Bundesverband,
- Mitarbeit der Bereitschaften in nationalen und internationalen Gremien unter Berücksichtigung gesamtverbandlicher Interessen und in Abstimmung mit dem DRK-Bundesverband,
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung.
- 

### **4.1.2.4. Amtszeit**

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl des DRK-Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

## **4.2. Landesverbandsebene**

### **4.2.1. Landesausschuss der Bereitschaften**

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Ausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V..

#### **4.2.1.1. Aufgaben**

Im Rahmen der in der Satzung definierten Aufgaben nimmt der Landesausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben bezogen auf den Landesverband wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Landesbereitschaftsleitung (gem. 4.2.1.8)
- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung, die die Bereitschaften betreffen und nicht vom Bundesverband geregelt werden.

#### **4.2.1.2. Zusammensetzung**

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Landesbereitschaftsleiterin/der Landesbereitschaftsleiter,
- deren Stellvertreter,
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin und der Kreisbereitschaftsleiter und deren Vertreter,
- der/die PräsidentIn,
- die Vizepräsidentin,
- der Vizepräsident,
- die Leiterin der Sozialarbeit auf Landesverbandsebene,
- der JRK-Landesleiter,
- der Landesarzt,
- der Landes-K-Beauftragte,
- der Landekonventionsbeauftragte,
- der Landesgeschäftsführer.

Fachberater können bei Bedarf ohne Stimmrecht vertreten sein.

#### **4.2.1.3. Befugnisse**

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat folgende Befugnisse:

- Strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften,
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften des Landesverbandes sowie weiterer nachgeordneter Regelwerke der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen,
- Aufstellung von Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie Regeln für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen, die für die Bereitschaften im Landesverband allgemein und verbindlich sind.

#### **4.2.1.4. Leitung**

Der Landesausschuss der Bereitschaften wird von dem Landesbereitschaftsleiter oder der Landesbereitschaftsleiterin, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, geleitet.

#### **4.2.1.5. Einladung**

Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Sitzung durch die Landesbereitschaftsleitung über den DRK-Landesverband Saarland e.V.. Eine Einladung hat zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Kreisbereitschaftsleitungen der Kreisverbände dieses unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.

Die Tagesordnung muss zwei Wochen vorher verteilt werden. Zusätzliche Punkte, die mit Beschlüssen verbunden sind, können nur behandelt werden, wenn der Ausschuss es mit 2/3 Mehrheit beschließt.

#### **4.2.1.6. Beschlussfähigkeit**

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

#### **4.2.1.7. Beschlussfassung**

Die Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung oder ihren Anhängen und Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

Bei Verhinderung eines Amtsinhabers ist der Stellvertreter stimmberechtigt, es kann auch ein Bevollmächtigter ernannt werden.

Jedes Mitglied des Landesausschusses der Bereitschaften hat eine Stimme, Mehrfachbevollmächtigungen und Doppelstimmrechte sind nicht zulässig.

Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

#### **4.2.1.8. Wahl**

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch die Kreisbereitschaftsleitungen gemäß Nummer 4.3.2.2 auf der Landesverbandsebene gewählt. Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten eines Kreisverbandes darf die Zahl vier nicht übersteigen.

Die Wahl des Landesbereitschaftsleiters und der Landesbereitschaftsleiterin sowie der jeweiligen Stellvertreter findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Wenn nach dem dritten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht wird, ist die Wahl neu auszurichten.

#### **4.2.1.9. Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

## **4.2.2. Landesbereitschaftsleitung**

### **4.2.2.1. Aufgaben**

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Landesverbandsebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung,
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften,
- Vertretung der Bereitschaften auf Landesverbandsebene,
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften sowie übergeordneter Gremien und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen innerhalb des DRK-Landesverbandes,
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes im Bereich der Bereitschaften,
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften,
- Zusammenarbeit mit dem Landes-K-Beauftragten, Landesarzt und Landeskonventionsbeauftragten, sowie den Fachverantwortlichen,
- Verantwortung für die Leitung des Einsatzstabes des DRK-Landesverbandes,
- Verantwortung für die Benennung der Einsatzleitung von DRK Veranstaltungen auf der Landesverbandsebene,
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene,
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle,
- Prüfung und Bestätigung von Wahlvorschlägen für Kreisbereitschaftsleitungen,
- Ernennung der Führungskräfte für Einsatzformationen des DRK-Landesverbandes,
- Ernennung von Fachbeauftragten, Fachberatern auf DRK-Landesverbandsebene.

### **4.2.2.2. Zusammensetzung**

Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus der

- Landesbereitschaftsleiterin und dem Landesbereitschaftsleiter
- sowie den jeweiligen Stellvertretern.

### **4.2.2.3. Befugnisse**

Die Landesbereitschaftsleitung ist befugt zur:

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften,
- Festlegung der Mitwirkung der Bereitschaften im Präsidium des DRK-Landesverbandes, unter Maßgabe der Regelungen in der Satzung des DRK-Landesverbandes,
- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in den Organen und Gremien des DRK-Landesverbandes,
- Mitwirkung der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land, unter Maßgabe der Regelungen in der Satzung des DRK-Landesverbandes,
- Vortragsrecht in den Organen des DRK-Landesverbandes,
- Vertretung der Landesverbandsebene der Bereitschaften bei den Kreisverbänden,
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften,
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung.

### **4.2.2.4. Amtszeit**

Die Amtsdauer ist angelehnt an den Wahlzyklus des Präsidiums des DRK-Landesverbandes. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

## **4.3. Kreisverbandsebene**

### **4.3.1. Kreisausschuss der Bereitschaften**

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist ein Ausschuss gemäß Satzung des jeweiligen DRK-Kreisverbandes.

Die Bereitschaften des Kreisverbandes werden durch die Bereitschaftsleitungen im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten.

#### **4.3.1.1. Aufgaben**

Im Rahmen der in der Satzung definierten Aufgaben nimmt der Kreisausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK-Kreisverband,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des DRK-Kreisverbandes in fachlichen Fragen, die im Zuständigkeitsbereich der Bereitschaften liegen,
- Wahl und Abwahl der Kreisbereitschaftsleitung durch die Bereitschaftsleitungen gemäß 4.3.1.8.

#### **4.3.1.2. Zusammensetzung**

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Kreisbereitschaftsleiterin / der Kreisbereitschaftsleiter,
- deren Stellvertreter,
- je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin und der Bereitschaftsleiter und deren Vertreter,
- die Leitung des Kreis Auskunftsbüros,
- der Kreisvorsitzende,
- die stv. Kreisvorsitzenden,
- der Kreisverbandsarzt,
- der K-Beauftragte des Kreisverbandes,
- dem Kreiskonventionsbeauftragten,
- die Leiterin der Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene,
- der JRK-Leiter im Kreisverband,
- der Kreisgeschäftsführer.

Fachberater können bei Bedarf ohne Stimmrecht vertreten sein.

#### **4.3.1.3. Befugnisse**

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat folgende Befugnisse:

- Strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften,
- Festlegung der Inhalte von zusätzlichen Regelwerken der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Kreisbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen,
- Aufstellung von Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie Regeln für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen, die für die Bereitschaften im Kreisverband allgemein und verbindlich sind.

#### **4.3.1.4. Leitung**

Der Kreisausschuss der Bereitschaften wird von der Kreisbereitschaftsleiterin oder dem Kreisbereitschaftsleiter, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, geleitet.

#### **4.3.1.5. Einladung**

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Sitzung durch die Kreisbereitschaftsleitung mit Rundschreiben über den DRK-Kreisverband. Eine Einladung hat zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Bereitschaften dieses begründet beantragt.

Die Tagesordnung muss mit der Einladung verteilt werden. Zusätzliche Punkte, die mit Beschlüssen verbunden sind, können nur behandelt werden, wenn der Ausschuss es mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **4.3.1.6. Beschlussfähigkeit**

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

#### **4.3.1.7. Beschlussfassung**

Die Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften nichts anderes bestimmt ist.

Bei Verhinderung eines Amtsinhabers ist der Stellvertreter stimmberechtigt, es kann auch ein Bevollmächtigter ernannt werden.

Jedes Mitglied des Kreisausschusses der Bereitschaften hat eine Stimme, Mehrfachbevollmächtigungen und Doppelstimmrechte sind nicht zulässig.

Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

#### **4.3.1.8. Wahl**

Die Kreisbereitschaftsleitung wird von den Bereitschaftsleitungen gemäß Nummer 4.4.2.2 gewählt.

Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten einer Bereitschaft darf die Zahl vier nicht übersteigen. Die Wahl des Kreisbereitschaftsleiters und der Kreisbereitschaftsleiterin sowie der jeweiligen Stellvertreter findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Wenn nach dem dritten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht wird, ist die Wahl neu auszurichten.

#### **4.3.1.9. Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

## **4.3.2. Kreisbereitschaftsleitung**

### **4.3.2.1. Aufgaben**

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung;
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen Kreisausschusses der Bereitschaften;
- Vertretung der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene;
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften sowie übergeordneter Gremien und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen innerhalb des DRK-Kreisverbandes;
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Kreisverbandes im Bereich der Bereitschaften;
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften;
- Zusammenarbeit mit dem K-Beauftragten des DRK-Kreisverbandes, dem Kreisverbandsarzt und dem Kreis-Konventionsbeauftragten;
- Verantwortung für die Besetzung der Leitung des Einsatzstabes des DRK-Kreisverbandes;
- Verantwortung für die Besetzung der Einsatzleitung von Veranstaltungen auf Kreisverbandsebene;
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Bereitschaften auf Ortsvereinsebene;
- Zusammenarbeit mit dem Präsidium des DRK-Kreisverbandes und der Kreisgeschäftsstelle;
- Prüfung und Bestätigung von Wahlvorschlägen für Bereitschaftsleitungen;
- Ernennung der Führungskräfte für Einsatzformationen innerhalb des DRK-Kreisverbandes;
- Ernennung von Fachbeauftragten, Fachberatern auf Kreisverbandsebene.

### **4.3.2.2. Zusammensetzung**

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus

- der Kreisbereitschaftsleiterin und dem Kreisbereitschaftsleiter
- sowie den jeweiligen Stellvertretern.

### **4.3.2.3. Befugnisse**

Die Kreisbereitschaftsleitung ist befugt zur:

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften des DRK-Kreisverbandes in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften innerhalb des DRK-Landesverbandes,
- Festlegung der Mitwirkung der Bereitschaften im Präsidium des DRK-Kreisverbandes, unter Maßgabe der Regelungen in der Satzung des DRK-Kreisverbandes,
- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in den Organen und Gremien des DRK auf Kreisverbandsebene,
- Vortragsrecht in den Organen des DRK-Kreisverbandes,
- Vertretung der Kreisverbandsebene der Bereitschaften bei den Ortsvereinen,
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften und Einsatzformationen im DRK-Kreisverband,
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung.

### **4.3.2.4. Amtszeit**

Die Amtsdauer ist angelehnt an den Wahlzyklus des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen Neuwahl dieses Organs. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

#### **4.4. Bereitschaftsstrukturen**

Wenn sich innerhalb eines DRK-Kreisverbandes die Notwendigkeit von Strukturen zwischen Kreisverbands- und Ortsvereinsebenen ergibt, können ortsübergreifende Bereitschaften gebildet werden.

##### **4.4.1. Bereitschaftsversammlung**

Der Bereitschaftsversammlung gehören die aktiven Angehörigen einer Bereitschaft, die Bereitschaftsleiterin, der Bereitschaftsleiter und deren Stellvertreter an. Sie wählt die Bereitschaftsleitung als Vertretung der Bereitschaften in der Kreisausschusssitzung der Bereitschaften.

##### **4.4.2. Bereitschaftsleitung**

###### **4.4.2.1. Aufgaben**

Die Bereitschaftsleitung hat mindestens folgende Aufgaben, bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich:

- Koordination der Arbeit der Bereitschaft,
- Vertretung der Bereitschaften gegenüber der Kreisbereitschaftsleitung,
- Vertretung der Kreisbereitschaftsleitung in den Bereitschaften,
- Unterstützung der Gruppenleitungen (soweit vorhanden), insbesondere beim Einstieg in das Amt.

###### **4.4.2.2. Zusammensetzung**

Die Bereitschaftsleitung besteht aus

- der Bereitschaftsleiterin und dem Bereitschaftsleiter
- sowie den jeweiligen Stellvertretern.

###### **4.4.2.3. Befugnisse**

Die Bereitschaftsleitung ist befugt zur:

- Vertretung der Interessen der Bereitschaft in den übergeordneten Gremien innerhalb des DRK-Kreisverbandes,
- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in den Organen und Gremien des DRK in ihrem Zuständigkeitsbereich.

###### **4.4.2.4. Amtszeit**

Die Amtsdauer ist angelehnt an den Wahlzyklus des DRK-Ortsvorstandes bzw. des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes, wenn mehrere Ortsvereine eine Bereitschaft bilden. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen Neuwahl dieses Organs. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

## **4.5. Ortsvereinsebene**

### **4.5.1. Gruppenversammlung auf Ortsvereinsebene**

Innerhalb der einzelnen DRK-Ortsvereine werden die Bereitschaftsmitglieder jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst, sofern ortsvereinsübergreifende Bereitschaftsstrukturen bestehen. Der Gruppenversammlung auf Ortsvereinsebene gehören die aktiven Angehörigen einer Bereitschaft eines DRK-Ortsvereins, die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter an. Sie entscheidet, welche Aufgaben von der Gruppe in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Hierzu ist die Absprache mit dem jeweiligen Vorstand und der Bereitschaftsleitung erforderlich. Sie wählt die Gruppenleitung.

### **4.5.2. Gruppenleitung**

#### **4.5.2.1. Aufgaben**

Die Gruppenleitung hat mindestens folgende Aufgaben, bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich:

- Planung und Leitung der Arbeit der Gruppe auf Ortsvereinsebene;
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Gruppenversammlungen;
- Vertretung der Bereitschaften auf Ortsvereinsebene;
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Gruppenversammlungen;
- Festlegung der Mitwirkung der Gruppe im DRK-Ortsvorstand;
- Verantwortung für die Umsetzung relevanter Beschlüsse des DRK-Ortsvereins sowie übergeordneter Gremien im Bereich der Bereitschaften.

#### **4.5.2.2. Zusammensetzung**

Die Gruppenleitung besteht aus:

- der Gruppenleiterin oder dem Gruppenleiter,
- dem/der StellvertreterIn.

#### **4.5.2.3. Befugnisse**

Die Gruppenleitung ist befugt zur:

- Vertretung der Interessen der Gruppe auf Ortsvereinsebene in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften innerhalb des DRK-Kreisverbandes,
- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in den Organen und Gremien des DRK auf Ortsvereinsebene.

#### **4.5.2.4. Amtszeit**

Die Amtsdauer ist angelehnt an den Wahlzyklus des DRK-Ortsvorstandes. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen Neuwahl dieses Organs. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

## 5. Mitarbeit und Zugehörigkeit in den Bereitschaften

### 5.1. Mitarbeit in Bereitschaften

Die aktive Mitarbeit in einer Bereitschaft ist möglich

- als Angehörige der Bereitschaft
- als Anwärter der Bereitschaft
- als frei Mitarbeitende der Bereitschaft.

Angehörige der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Anwärter der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaft unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Bereitschaft.

Frei Mitarbeitende der Bereitschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Die Bereitschaftsleitung beurteilt im Benehmen mit dem Angehörigen und auf der Basis der ärztlichen Untersuchung die Einsatzfähigkeit und entscheidet über den Umfang der Mitwirkung.

Soweit die Angehörigen nicht mehr tätig sein können, gehören sie weiterhin zur Bereitschaft, wenn sie dieses möchten, sie sind dann in die besondere Gruppe Einsatzreserve einzugliedern.

Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. bis 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen.

### 5.2. Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung formlos schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Bereitschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Über den Antrag, der Bereitschaft anzugehören, entscheidet die Bereitschaftsleitung im Einvernehmen mit der Bereitschaft nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens 6 Monaten. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise, in Absprache mit der Kreisbereitschaftsleitung, verzichtet werden.

Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese formlos bei der zuständigen Bereitschaftsleitung.

### 5.3. Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Bereitschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften (inkl. anderen Bereitschaften) tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Bereitschaftsleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll. Hierbei ist auch die Mitwirkung in Einsatzformationen zu regeln.

Eine Mehrfachverplanung in Einsatzformationen oder KatS-Funktionen ist unter Beachtung folgender Regeln möglich:

Es gibt drei Ebenen:

- Örtliche Ebene
- Öffentliche Gefahrenabwehr (kreisbezogen)
- Überregionale Einheiten des DRK-Landesverbandes Saarland.

Ein Helfer kann in jeder der drei Ebenen maximal einmal verplant werden.

Bei Führungskräften ist die jeweilige Vertretung doppelt zu besetzen.

#### **5.4. Beendigung der Zugehörigkeit**

Für Zugehörige der Bereitschaften endet ihre Zugehörigkeit durch:

- Austritt aus der Bereitschaft,
- Ausschluss aus der Bereitschaft,
- Austritt aus dem DRK,
- Ausschluss aus dem DRK.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Zugehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung zum Dienst nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

Für Anwärter der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch:

- Ablehnung des Aufnahmeantrags,
- Freiwillige Beendigung der Anwartschaft,
- Austritt aus dem DRK,
- Ausschluss aus dem DRK.

Für frei Mitarbeitende der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch:

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit,
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Bereitschaftsleitung,
- Ausschluss aus dem DRK.

#### **5.5. Gesundheitszustand**

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Bereitschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Bereitschaften nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte (Anhang 5), das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen DRK-Kreisverband zu tragen.

Für Helfer über der Altersgrenze für Führungskräfte gemäß Nummer 10.4 wird der Zeitraum für die ärztliche Untersuchung auf mindestens alle drei Jahre verkürzt. Noch kürzere Untersuchungszeiträume sind auf Anweisung des Arztes möglich.

#### **5.6. Freistellungsverfahren**

Nähere Regelung bleibt vorbehalten.

## 6. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der in Bereitschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle aktiv Tätigen gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

### 6.1. Rechte

- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung für Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende haben das Recht der Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung;
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres;
- Passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung;
- Tragen der Dienstbekleidung durch Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung;
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung;
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind;
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde;
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen;
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

### 6.2. Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten;
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen;
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung;
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären;
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzkleidung zu tragen;
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.

## **7. Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Bereitschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in Bereitschaften Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Leitungsebene zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regelt die Ordnung für Aus-, Fort-, Weiterbildung und Prüfungen im DRK-Landesverband Saarland e.V.. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

## **8. Anerkennung**

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften „Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

## **9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften**

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt und ihr beigefügt ist.

## 10. Leitung und Führung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Nummer 3.6 oder sind in der Führungsorganisation tätig. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. In den Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

### 10.1. Aufgaben

Leitungskräfte sind für die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den Präsidien, den Vorständen und den Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

### 10.2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz),
- Vorgeschriebene Leitungs- / Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz),
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz),
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit,
- Volljährigkeit.

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die übergeordnete Leitung der Bereitschaften bei Wahlen eine auf maximal 2 Jahre befristete, mit Auflagen verbundene, Ausnahmegenehmigung erteilen.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

### 10.3. Wahl / Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört.

#### 10.3.1. Wahl der Leitungskräfte

Die Bereitschaftsleitung bzw. Gruppenleitung auf örtlicher Ebene wird durch die Bereitschaftsversammlung bzw. Gruppenversammlung gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2. erfüllt sind.

Leiter besonderer Gruppen werden durch die Angehörigen dieser Gruppen gewählt und durch die Bereitschafts-, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Nummer 10.2 erfüllt sind.

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch die Wahlberechtigten des Kreisausschusses der Bereitschaften gemäß Nummer 4.3.1.8. oder, falls dieser nicht vorhanden ist, unmittelbar durch die Angehörigen der Bereitschaften der örtlichen Ebenen gewählt und durch die jeweilige Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2 erfüllt sind.

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch die Wahlberechtigten des Landesausschusses der Bereitschaften gemäß Nummer 4.2.1.8. gewählt.

Der Zeitpunkt der Amtsübernahme ist der Zeitpunkt der Wahl. Im Anschluss sind die Gewählten von der nächst höheren Leitungsebene zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten in den Ausschüssen der Bereitschaften unterbreiten die Wahlvorschläge für die Leitungämter, Amtsinhaber können ihre Kandidatur erklären, was auch als Wahlvorschlag gilt. Vorschlagsberechtigt für die Stellvertretungen sind auch die Amtsinhaber bzw. Kandidaten.

### **10.3.2. Ernennung von Führungskräften**

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften ernannt.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zuständige Leitung der Bereitschaft im Sinne von Nummer 10.3.2. auf Kreisebene ist der/die KreisbereitschaftsleiterIn.

### **10.3.3. Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberatern**

Leistungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbeauftragten und Fachberatern bedienen. Diese werden von der jeweiligen Bereitschaftsleitung ernannt.

## **10.4. Amtszeit**

### **10.4.1. Leitungskräfte**

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände / Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit als BereitschaftsleiterIn auf allen Ebenen sollte mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden.

### **10.4.2. Führungskräfte**

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Vorstände / Präsidien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden.

Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

### **10.4.3. Fachbeauftragte / Fachberater**

Die Amtszeit der Fachbeauftragten / Fachberater orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

#### **10.4.4. Helfer in Einsatzformationen**

Helfer können solange in Einsatzformationen mitwirken, wie die Einsatzfähigkeit für die jeweilige Aufgabe besteht und dokumentiert ist.

#### **10.5. Abwahl / Widerruf / Abberufung**

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

##### **10.5.1. Abwahl von Leitungskräften**

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Der Antrag ist an die nächst höhere Leitungsebene zu stellen, die zur Sitzung einlädt und diese leitet.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Antrag gescheitert.

##### **10.5.2. Widerruf der Ernennung von Führungskräften**

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren“ können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren“.

##### **10.5.3. Widerruf der Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberatern**

Die Ernennung von Fachberatern und Fachbeauftragten kann widerrufen werden, wenn

- a) diese sich als ungeeignet erweisen,
- b) die Vertrauensbasis mit den Leitungskräften gestört ist,
- c) ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

Bei Widerruf der Ernennung steht, außer bei Punkt c), das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren“ offen.

## **10.6. Weisungsbefugnis**

### **10.6.1. Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte**

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften, örtliche Bereitschaftsleitungen gegenüber den in der Bereitschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung auch unmittelbar den in der Bereitschaft Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

### **10.6.2. Satzungsgemäßes Weisungsrecht**

Das durch die DRK-Satzungen begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der DRK-Landesverbände und der Vorsitzenden der DRK-Kreisverbände bleibt unberührt.

### **10.6.3. Fachliche Weisungsberechtigung**

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

### **10.6.4. Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen**

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des DRK-Bundesverbandes und der DRK-Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

### **10.6.5. Weisungsrecht bei Situationen ohne Führungsstruktur**

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen tätig werden müssen, hat der Dienststellungsalteste das Weisungsrecht. Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden. Diese Regelung gilt über die jeweiligen Strukturgrenzen hinaus.

Dienststellungsaltester ist derjenige, der am längsten die höchste Dienststellung der Anwesenden inne hat.

## **10.7. Einrichtung von Einsatzstäben / DRK Leitungsgruppen**

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe / DRK Leitungsgruppen gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des DRK-Bundesverbandes und der DRK-Landesverbände.

## **11. Ausstattung der Bereitschaften**

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen DRK-Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

## **12. Verbindlichkeit, Inkrafttreten**

### **12.1. Verbindlichkeit**

Diese Ordnung ist für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des DRK-Landesverbandes Saarland verbindlich.

### **12.2. Inkrafttreten**

Diese Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der außerordentlichen Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Saarland vom 19.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften vom 20.11.1999 aufgehoben.

Die Satzung des DRK-Bundesverbandes einschließlich der Schiedsordnung des DRK-Bundesverbandes sowie die Satzung des DRK-Landesverbandes gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.